

**196. Landrecht.** Das Statthalteramt Horgen übermittelt am 12./26. Januar 1909 das Gesuch des Gemeinderates Rüschlikon um Erteilung des Landrechtes an Simon August Weber, von Blumenfeld, Großherzogtum Baden, ledig, geboren am 8. November 1891, wohnhaft in Rüschlikon, welcher nach Beibringung der bundesrätlichen Einbürgerungsbewilligung vom 24. Juli 1908 und nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechtes gegen eine Einkaufsgebühr von Fr. 130 am 20. Dezember 1908 in das Bürgerrecht der Gemeinde Rüschlikon aufgenommen wurde.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern beschließt der Regierungsrat:

I. Die Aufnahme des Simon August Weber, von Blumenfeld, Baden, in das Bürgerrecht der Gemeinde Rüschlikon wird bestätigt und es wird demselben das Landrecht des Kantons Zürich und damit das Schweizerbürgerrecht erteilt.

II. Die Landrechtsgebühr wird auf Fr. 200 festgesetzt. Dieselbe ist innerhalb 4 Wochen, von der Zustellung dieses Beschlusses an gerechnet, der Staatskasse in Zürich (Rathaus) unter Vorweisung oder Einsendung dieses Beschlusses zu entrichten.

III. Wird die Landrechtsgebühr innert dieser Frist nicht bezahlt, so wird die Landrechtserteilung aufgehoben und es fällt alsdann auch die Gemeindebürgerrechtserteilung dahin.

IV. Die Staatsgebühr für Ausfertigung und Zustellung der Landrechtsurkunde gemäß § 2, Ziffer 5 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 17. Juni 1901 wird auf Fr. 10 festgesetzt.

V. Die Landrechtsurkunde ist dem Eingebürgerten nach Vorweisung oder Einsendung der Bescheinigungen über die Bezahlung der Gemeindebürgerrechts- und der Landrechtsgebühr von der Direktion des Innern kostenfrei auszuhändigen.

VI. Der Eingebürgerte hat für seine Entlassung aus dem Badischen Staatsverbande zu sorgen, ansonst er die Folgen der Unterlassung an sich selbst zu tragen hätte.

VII. Mitteilung an: a) Herrn Simon August Weber, in Rüschlikon, unter Bezug der in Disp. IV festgesetzten Staatsgebühr, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren; b) den Gemeinderat Rüschlikon mit der ausdrücklichen Weisung, dem Eingebürgerten erst nach Einsicht der Landrechtsurkunde Heimatschriften auszustellen; c) das Statthalteramt Horgen; d) die Finanzdirektion; e) die Justiz- und Polizeidirektion.